

Redaktion:
Dresden,
in der Expedi-
tion, N. Meißn.
Gasse Nr. 3,
10 zu haben.

Sächsische Vorzeitung.

Preis:
vierteljährlich
1 M. 50 Pf. Zu
bezichen durch
alle kais. Post-
Anstalten.

Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag früh.

Inseratenpreis: Für den Raum einer gespaltenen Zeile 15 Pf. Unter „Eingesandt“ 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: Hermann Müller in Dresden.

Politische Weltschau.

Deutsches Reich. Die Fluthen scheinen im Verlaufen. In den maßgebenden Kreisen der Reichshauptstadt ist man wenigstens der Ansicht, daß die Krisis für eine allgemeine Verwickelung in der orientalischen Frage vorüber sei und eine ernstliche Störung vorläufig nicht zu befürchten stehe. Englands Drohungen und vorläufige Rüstungen schweben in der Luft, so lange es selber ohne Allkänzen bleibt; Rußland aber verharret vor wie nach bei seiner Politik des Abwartens und so gewinnt denn das Programm der drei Kaisermächte trotz der Verdächtigungen von französischer und englischer Seite aufs Neue die Oberhand, nachdem auch Serbien infolge eines von Rußland ausgehenden Druckes friedlichere Seiten aufgespannt hat. Dabei haben wir nicht zu vergessen, daß Rußland mit seinen ungünstigen Finanzen und seiner Reorganisation auf militärischem Gebiete im Augenblicke keinen Krieg führen kann, und daß die fieberhaften Anstrengungen Englands, sich à tout prix Bundesgenossen zu verschaffen, als verunglückte Spekulationen anzusehen sind. Inmitten all der Friedenstauben, welche von Ost und West den Kontinent durchflattern, kommt eine Meldung aus Kreta post festum. Danach hätte eine in Sphakia abgehaltene Versammlung beschlossen, eine Petition an die Pforte zu richten, in welcher um Erfüllung der im Jahre 1868 zugesagten Reformen gebeten wird. Wenn die Bitten fruchtlos ausfallen sollten, seien die Kretenser zum Aeußersten entschlossen. In einem Augenblicke, in welchem der Pforte wieder das Glück zu lächeln beginnt, ist diese Petition vielleicht eine erwünschte Handhabe für die Feinde der Türkei, um das verlorene Terrain wieder zu erobern. Jedenfalls aber zeigt man sich in Konstantinopel entschlossen, mit den rüstenden Vasallenstaaten, und zunächst mit Serbien, ein ernstes Wort, wenn auch vorerst noch in höflicher Form, zu sprechen.

Nach einer von der „Köln. Ztg.“ gebrachten Notiz ist gegründete Aussicht vorhanden, daß Staatsminister Delbrück ungeachtet seines Rücktritts die bezüglich der noch abzuschließenden Handelsverträge nöthigen Unterhandlungen führen werde. Es wird damit gewiß einem allgemein getheilten Wunsche Ausdruck gegeben. Schon bei dem Rücktritt des vorherigen Reichskanzleramtspräsidenten verlaufete, es sei nicht ausgeschlossen, daß Herr Delbrück die bezüglichlichen Unterhandlungen übernehmen wolle und gewiß würde in bewährtere und sachkundigere Hände eine solche Aufgabe nicht gelegt werden können. Man darf die Hoffnung hegen, daß die diplomatischen Verwickelungen, welche die Orientfrage begleiten, wenigstens das Gute haben werden, die Regierungen davon abzuschrecken, durch Heranziehung neuer handelspolitischer Schwierigkeiten die allgemeine Lage zu verschlimmern.

Die §§ 58 bis 84 der Strafproceßordnung sind neuerdings wieder von der Reichsjustiz-Kommission durchberathen und in mehreren Punkten abgeändert worden. So wurde die Bestimmung, wonach der Richter einen Angeklagten, um über dessen Geisteszustand Gewißheit zu erlangen, auf Antrag eines Sachverständigen in eine Irrenanstalt bringen lassen kann, dahin abgeändert, daß dieses Recht nicht dem einzelnen Richter,

sondern dem Gericht zustehen soll, daß vorher der Vertbeidiger des Angeklagten gehört werde, der unter Umständen amtlich zu bestellen ist, daß die Irrenanstalt eine öffentliche sein muß und die Beobachtungszeit sechs Wochen nicht übersteigen darf. Ueberdies wird dem Angeklagten das Beschwerde-recht eingeräumt und zwar kann die Beschwerde aufschiebende Wirkung haben. Was ferner die gerichtliche Leichenschau betrifft, so war in erster Lesung beschlossen, daß zu derselben unter allen Umständen ein Arzt hinzuzuziehen sei; hiervon ist man jetzt abgegangen und hat dem Richter das Recht eingeräumt, den Arzt bei Seite zu lassen, wenn ihm derselbe entbehrlich scheint. Ebenso war in erster Lesung bestimmt, daß bei der kriminalgerichtlichen Besichtigung eines aufgefundenen unbekanntem Leichnams oder eines durch gewaltsamen Tod Verstorbenen ein Arzt zugegen sein müsse; auch dies ist jetzt für unnöthig erklärt worden. Ein besonders wichtiges Kapitel der Strafproceßordnung ist weiter das die Beschlag-nahme und Durchsuchung betreffende. Was die erstere betrifft, so sollte dieselbe anfänglich dem Richter, wenn Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und, wie die Kommission hinzugefügt, auch den Beamten der gerichtlichen Polizei zustehen, während der Regierungsentwurf diese Befugniß rundweg „den Polizei- und Sicherheitsbeamten“ zuwies. In dieser Form der ersten Lesung wurde die Bestimmung auch jetzt angenommen und der früher beschlossene Zusatz ganz gestrichen, wonach die Beschlagnahme, wenn sie ohne richterliche Anordnung und ohne Zustimmung der davon Betroffenen erfolgt sei, außer Kraft treten sollte, sofern nicht binnen drei Tagen die richterliche Genehmigung beantragt werde. Ferner wurde noch beschlossen, daß, wenn es sich um eine Uebertretung handelt, verschlossene Briefe auf der Post und Telegramme auf der Telegraphenanstalt nicht mit Beschlag belegt werden dürfen. Etwa an die Staatsanwaltschaft ausgelieferte Gegenstände, wie Briefe und Postsendungen, müssen von dieser sofort und zwar uneröffnet dem Richter vorgelegt werden. Der Betheiligte ist von allen Maßregeln in Kenntniß zu setzen, sobald dies dem Zweck der Untersuchung nicht zuwiderläuft. Bei einer Haussuchung ohne Beisein des Richters sollen, wenn dies möglich (wie neu hinzugefügt worden), ein Gemeindev-beamter oder zwei Gemeindeangehörige zugezogen werden. Die Durchsicht der Papiere steht indeß nur dem Richter zu. Die Verhaftung des Angeschuldigten ist nur zulässig, wenn er der Flucht verdächtig ist oder zu befürchten steht, daß er Zeugen oder Mitschuldige zu falschen Aussagen oder auch zur Umgehung der Zeugnißpflicht verleiten werde. Der Verhaftete kann auf sein Verlangen, soweit möglich, von Anderen getrennt, keinesfalls aber gegen seinen Willen mit Straf-gefangenen in demselben Raum verwahrt werden.

Nach einer vom Reichsoberhandelsgericht abgegebenen Erklärung hat die Bewilligung einer Wechselprolongation dem Acceptanten gegenüber keine wechselrechtliche Wirkung. Der zur Erhaltung des Regresses gegen Aussteller und Vormänner erforderliche Protest hat nichtsdestoweniger innerhalb der durch den ursprünglichen Zahlungstag gegebenen Frist in Gemäßheit des Artikels 41 der Wechselordnung zu erfolgen und die Wechsel-